

Prüfungsordnung
**für den gemeinsamen Masterstudiengang „Miniaturisierte
Biotechnologie“**
**der Fachhochschule Jena und
der Technischen Universität Ilmenau**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlassen die Fachhochschule Jena und die Technische Universität Ilmenau folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang Miniaturisierte Biotechnologie mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) – (MPO). An der Fachhochschule Jena hat der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie am 24.07.2009 diese Prüfungsordnung beschlossen; an der Technischen Universität Ilmenau hat der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften am 07.07.2009 diese Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat die Ordnung am 24.07.2009 und der Rektor der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 14.08.2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung zum Studium, Immatrikulation

§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6 Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsprotokoll

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 11 Zulassung zu Prüfungen

§ 12 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 13 Bewertung der Master-Arbeit

§ 14 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ 15 Bestehen von Prüfungen

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 17 Prüfungsfristen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruches

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

§ 21 Master-Zeugnis, Diploma Supplement

§ 22 Master-Urkunde

§ 23 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

§ 24 Prüfungsausschuss

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 26 Rechtsschutz

§ 27 Gleichstellungsklausel

§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Master-Zeugnis

Anlage 2: Master-Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die MPO regelt Inhalt, Form und Ablauf der Prüfungsleistungen im Studiengang für die Studierenden beider Hochschulen abschließend.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, soweit unter Einbeziehung eines vorangehenden Studiums (mit berufsqualifizierendem Abschluss) 300 Leistungspunkte erworben worden sind. Die beteiligten Hochschulen verleihen an Studierende, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.) als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Mit den Prüfungen wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge der mit diesem Studiengang gewählten Wissensgebiete überblickt und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten dazu erworben hat. Der Masterabschluss bescheinigt eine Ausbildung mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation und die Befähigung zu selbständiger Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden auf dem jeweiligen Studiengebiet.

§ 3 Zulassung zum Studium, Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3 der Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Miniaturisierte Biotechnologie“ (StO). Die Hochschulen legen einen Termin pro Semester) für die Eignungsprüfung fest.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Stelle der jeweiligen Hochschule (Zulassungsstelle) einzureichen. Der Bewerber hat seinem Antrag weitere in § 3 Abs. 1 StO benannte und über das Abschlusszeugnis für den ersten Hochschulabschluss hinausgehende Unterlagen beizufügen. Die Zulassungsstelle prüft, ob

- a) die für eine Immatrikulation an der jeweiligen Hochschule und die gemäß § 3 StO notwendigen Unterlagen vollständig sind.
- b) der Bewerber eine Zugangsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG besitzt, die im Rahmen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von

mindestens sechs Fachsemestern und 180 Leistungspunkten (LP) erzielt wurde. Sofern ein Abschluss noch nicht vorliegt gilt § 3 Abs. 3 StO.

- c) der Bewerber verneint hat, eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalten endgültig nicht bestanden zu haben oder sich in einem entsprechenden offenen Prüfungsverfahren zu befinden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 a) – c) nicht erfüllt, lehnt die Zulassungsstelle den Antrag mit einem begründeten und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid ab. Anderenfalls übergibt sie den Antrag dem für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Durchführung der Eignungsprüfung.

(4) Nach Abschluss der Eignungsprüfung teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber auf Grund des Ergebnisses der Eignungsprüfung durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Im Fall des Absatz 2 b) Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 StO erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss innerhalb der gesetzten Frist nachweist.

(5) Auf der Grundlage des Zulassungsbescheids wird der Bewerber in den jeweiligen Studiengang immatrikuliert. Im Fall von Abs. 2 b) Satz 2 erfolgt die Immatrikulation befristet. Die Studierenden sind jeweils an der Technischen Universität Ilmenau und an der Fachhochschule Jena im Studiengang Miniaturisierte Biotechnologie immatrikuliert. Alle formellen Erklärungen im Zusammenhang mit Begründung, Modifizierung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedürfen nur der Erklärung gegenüber einer der beteiligten Hochschulen; diese wird die jeweils andere Hochschule informieren.

§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Inhalte des Studienganges sind in der StO dargestellt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus mindestens einem Fach und ist als inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Ein Fach besteht aus einer oder mehreren inhaltlich zusammengehörigen und abgestimmten, Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung eines Fachverantwortlichen stehen. Ein Fach wird durch eine

Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen, ein Modul durch eine Prüfungsleistung oder den Abschluss aller zugehörigen Fächer. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann sich in besonders begründeten Fällen auch über einen Zeitraum von drei Semestern erstrecken. Die Inhalte eines Moduls werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. eines Faches wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben. Die Maßstäbe für deren Zuordnung entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der Studienplan dieses nicht-konsekutiven Master-Studienganges ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Er beinhaltet Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 LP.

(4) Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Master of Science (M. Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im In- und Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des zu belegenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die im Studienplan (Anlage zur StO) vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungsleistungen

einschließlich einer Master-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen ist im Studienplan (Anlage zur StO) geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen,
2. Klausurarbeiten oder
3. sonstige Arbeiten wie z. B. Referate, Hausarbeiten und Protokolle erbracht werden.

(3) Die Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls bzw. Fachs. Hierbei gelten folgende Vorgaben:

1. die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten;
2. die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Prüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Alle Prüfungsleistungen werden zu einer Note für die Prüfung zusammengefasst.

(5) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer geeigneten anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfungsleistungen zu Fächern, die aus dem Studienplan gestrichen werden, werden letztmalig mindestens vier Semester nach Streichung des Faches angeboten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit

den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung und der anschließenden Notenberatung bekannt zu geben.

(2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zu prüfenden Studierenden.

§ 8 Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzuheben.

§ 9 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 4. Fachsemester, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn alle sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind; ausgenommen ist das Kolloquium.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und anderen nach dem ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, ohne jedoch dadurch einen Rechtsanspruch zu

begründen. Auf Antrag des Studierenden hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird mit 27 LP gewichtet und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal drei Monate verlängern. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 3. Fachsemesters.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem Studierenden zu vereinbaren.

(6) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in drei fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine automatische Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat. In der Masterarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen.

(8) Mit der Abgabe der Master-Arbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Hochschule kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Hochschulbibliothek

ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und verbreiten.

(9) Die Verwertungsrechte an der Masterarbeit liegen nach den Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) bei dem Studierenden als dem Urheber der Masterarbeit. Die Weitergabe der Masterarbeit an Dritte, einschließlich der wirtschaftlichen Verwertung durch Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem betreuenden Hochschullehrer und dem Studierenden, in der die Nutzungsart und der Nutzungsumfang festzulegen sind.

(10) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu präsentieren und zu verteidigen hat. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 3 LP vergeben. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(11) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der am Studiengang beteiligten Hochschulen oder des Institutes für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V. Heiligenstadt bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss),
2. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten und
3. die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Dozenten einer der beteiligten Hochschulen oder des Institutes für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V. Heiligenstadt über die Betreuung oder Mitbetreuung.

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Die Hochschulen und sonstigen an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Partner stellen durch entsprechende Lehr- und Prüfungsorganisation sicher, dass alle Prüfungen zu den in dem Studienplan (Anlage zur StO) empfohlenen Terminen abgelegt werden können.

(2) Notwendige Erklärungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule abzugeben, welche nach Maßgabe des Studienplans (Anlage zur StO) für deren Durchführung zuständig ist.

(3) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch die zuständigen Studienausschüsse für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und im Internet sowie im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der jeweiligen Hochschule veröffentlicht.

(4) Mindestens drei Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan zu veröffentlichen.

(5) Alle Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb der Prüfungszeiträume jedes Semesters anzubieten. In Einzelfällen kann eine Prüfungsleistung auch außerhalb der Prüfungszeiten erbracht werden, wenn der betroffene Studierende hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Die Erklärung ist vor der Prüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum im laufenden Semester setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Antragsfrist zu allen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen endet jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung wird durch die jeweilige Hochschule festgelegt. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

(7) Der Studierende kann bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

§ 11 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen erfolgt auf Grund eines Antrags an den Prüfungsausschuss. Alle Studierenden, die im jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben sind und dort nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 19 verloren haben, sind zuzulassen.

(2) Für die nach dem Studienplan (Anlage zur StO) zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums zur Masterarbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).

(3) Die Zulassung zum Abschluss der Masterarbeit erfolgt erst, wenn die im Studienplan (Anlage zur StO) vorgeschriebenen weiteren Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Zum Abschlusskolloquium wird ein Studierender zugelassen, wenn die Masterarbeit (schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit) fristgerecht im Prüfungsamt vorliegt.

(4) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Studierende nicht mehr für den betreffenden Studiengang an der Universität bzw. Hochschule immatrikuliert ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- (1) von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
- (2) von 1,6 bis 2,5 = gut,
- (3) von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- (4) von 3,6 bis 4,0 = ausreichend und
- (5) ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert der Gesamtbewertung der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(5) Für Module, die durch den Abschluss aller zugehörigen Fächer abgeschlossen werden, wird entsprechend den Absätzen 2 und 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.

(6) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Prüfungen und der Master-Arbeit gemäß Absatz 3. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss in Gesamtwürdigung der Leistungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A = die besten 10 von Hundert
- B = die nächsten 25 von Hundert

- C = die nächsten 30 von Hundert
- D = die nächsten 25 von Hundert
- E = die nächsten 10 von Hundert

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 13 Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer der schriftlichen Arbeit um mehr als zwei Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Note der Master-Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhält. Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Die Master-Arbeit, ihre Bewertung und Note werden Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 14 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des

Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Master–Arbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte und Datenbank aufgenommen.

(2) Prüfungsleistungen sind innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Noten der Klausuren sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters, nach der Bewertung anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer per Aushang, als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger hochschulüblicher Weise bekannt zu geben.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle ihr durch den Studienplan (Anlage zur StO) zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Die Verleihung des Master–Grades erfolgt, wenn alle durch den Studienplan (Anlage zur StO) vorgeschriebenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Master–Arbeit bestanden wurde.

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Eignungsprüfung gemäß § 3 StO besteht kein Anspruch auf Wiederholung. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 vom Hundert aller Prüfungsleistungen zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel mündlich abzulegen. Im Ausnahmefall einer zweiten Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Wiederholungen von Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben innerhalb der auf die erste Prüfung folgenden zwei Semester stattzufinden. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Insgesamt zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Forschungspraktikums und der Masterarbeit können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig und zu dem im Studienplan (Anlage zur StO) empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

(4) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne des Abs. 2 abgelegt wird, werden bis zu zwei Urlaubssemester nicht mitgerechnet sowie

1. Zeiten, während deren die Studierenden wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren,
2. Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
3. Zeiten, die zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht wurden und
4. Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren,

höchstens jedoch zwei Semester, wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

§ 17 Prüfungsfristen

Alle Bestandteile der Prüfung sollen zu den im Studienplan (Anlage zur StO) empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ende des vierten auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Master-Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Fachsemester gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von der Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 10 Abs. 6 oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder das Versäumnis auf Antrag des

Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Master-Grad wird nicht mehr verliehen, wenn

1. der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat;
2. eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“);
3. ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist

oder

4. die Master–Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In den Fällen des Abs. 1 erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Master–Urkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Master–Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen und auf Antrag des Studierenden auch zusätzliche Studienleistungen nach

Maßgabe von § 12 Abs. 6 und 7 aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie jeweils einem Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer der beteiligten Einrichtungen unterzeichnet, der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, ohne Vorsitzender des Prüfungsausschusses zu sein.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt. Auf Antrag wird dem Absolventen auch eine deutschsprachige Version des Diploma Supplements ausgehändigt.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.

§ 22 Master- Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“, der im Studiengang Miniaturisierte Biotechnologie erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von den Rektoren der beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit den Siegeln versehen.

§ 23 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der beteiligten Hochschulen oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel

von mindestens einem Prüfer und einem Zweitprüfer oder Beisitzer bewertet. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Rat der Fakultät bzw. des Fachbereiches gewählt, welcher oder welchem der Studiengang an der jeweiligen Hochschule zugeordnet ist. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, davon je ein Hochschullehrer der beteiligten Institutionen, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischer Mitarbeiter und Studierenden, wobei die TU Ilmenau und die FH Jena je ein Mitglied stellen). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse wird er durch das Prüfungsamt unterstützt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Eilentscheidungen oder bestimmte Aufgabenbereiche auf den Vorsitzenden übertragen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den jeweils beteiligten Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung bzw. Prüfung hat der Studierende in der Regel bis zum Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.

(2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis zum Ablauf eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses. Der

Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die Master-Arbeit nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Noten, vernichtet werden.

(4) Die Prüfungsakten werden im jeweils zuständigen Prüfungsamt geführt und verbleiben dort noch ein Jahr nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden sie archiviert.

§ 26 Rechtsschutz

(1) Wird im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren die Bewertung einer Prüfungsleistung beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.

(2) Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der beteiligten Hochschulen folgenden Monats in Kraft. Bei zeitversetzten Veröffentlichungen gilt das Datum der letzten Veröffentlichung.

Fachhochschule Jena
Jena, tt.monat.2009

Technische Universität Ilmenau
Ilmenau, tt.monat.2009

gez.
Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlagen 1
Anlage 2